



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer

Federführend: Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer

A. Problem

Die Polizei hat die Aufgabe, Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen (TKÜ) durchzuführen. Sie werden richterlich angeordnet und finden so gut wie ausschließlich im Rahmen von Strafermittlungsverfahren auf der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage in der Strafprozessordnung (§§ 100 a ff.) statt. Daneben werden wenige TKÜ durchgeführt, die ihre Grundlage im Gefahrenrecht (§ 185 a Landesverwaltungsgesetz) haben. Über die Maßnahmen wird jährlich dem Landtag berichtet. Die Zahl der Maßnahmen steigt kontinuierlich, weil sich das Telekommunikationsverhalten der Zielpersonen ändert, deren Ausstattung mit Telekommunikationstechnik und die jeweilig verfügbare Anschlusszahl vermehren.

Die Telekommunikationstechnik selbst ändert sich dynamisch, verfügbare Verschlüsselungsmöglichkeiten stellen die Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrgorgane vor ständig neue Herausforderungen. Die TKÜ-Technik und die dafür notwendigen sonstigen Fähigkeiten müssen mit der zum Teil rasanten technischen Entwicklung Schritt halten und fortlaufend nachgerüstet werden. Alle Landeskriminalämter stehen vor der gleichen Herausforderung. Die Technik und die Anforderungen werden immer anspruchsvoller und teurer. Dementsprechend steigen die Investitionsbedarfe und verkürzen sich die Investitionszyklen in allen Ländern.

Es liegt deshalb auf der Hand, diese Aufwände durch Kooperationen wirtschaftlicher zu gestalten und Synergien zu suchen. Die Innenminister und –senatoren der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein hatten eine solche Kooperation 2011 beauftragt. Als erster Schritt war eine sog. technische Kooperation für Fälle eines Technikausfalls und für Überlasten in einem der fünf Partnerländer umgesetzt worden. Dafür war ebenfalls ein Verwaltungsabkommen geschlossen worden, dem das Kabinett am 13.12.2011 zugestimmt hatte (Dringlichkeitsvorlage Nr. 214/2011). Dieses Verwaltungsabkommen konnte inzwischen auslaufen. Des Weiteren wurde inzwi-

schen ein Verwaltungsabkommen über die Finanzierung des Projektes mit Zustimmung des Kabinetts (Dringlichkeitsvorlage 53/ 2015 vom 25.3.2015) zwischen den fünf Ländern geschlossen und dem Vorsitzenden des Finanzausschusses übermittelt (Umdruck 18/4214 vom 31.3.2015). Durch eine länderübergreifende Konsolidierung und Optimierung soll insbesondere dem Kostendruck der einzelnen Länder entgegengewirkt werden. Schleswig-Holstein sieht sich derzeit nicht in der Lage, die zu erwartenden notwendigen Mittel alleine aufzubringen. Ein Wirtschaftlichkeitsnachweis wurde erarbeitet und liegt bei (Anlage Umsetzungskonzept 6.1 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung). Neben der Zentralisierung von Technik und von Prozessen soll ebenfalls eine Know-how-Bündelung erfolgen. Die fünf Länder planen das gemeinsame „Rechen- und Dienstleistungszentrum Telekommunikationsüberwachung Polizei“ (RDZ) mit seinem Sitz im Landeskriminalamt Niedersachsen in Hannover. Die Landesdatenschutzbeauftragten sind von Anfang an eingebunden und begleiten den Prozess. Ihre Änderungswünsche wurden im Staatsvertragsentwurf eingearbeitet. Das RDZ soll als datenverarbeitende Stelle und damit als technischer Dienstleister im jeweiligen Auftrag der Strafverfolgungsbehörden des jeweiligen Kooperationslandes tätig werden. Die Verantwortung über die einzelne Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme wird nicht delegiert und verbleibt in der Hoheit des jeweiligen Landes. Mit dem RDZ werden keine neuen Eingriffsbefugnisse für die Polizei geschaffen. Schleswig-Holstein hat nicht die Absicht, das RDZ auch für die Erhebung von Verkehrsdaten in Anspruch zu nehmen. Andere Partnerländer behalten sich das aber vor, weshalb diese Unterstützung auch im Staatsvertrag abzubilden ist, der für alle Partner einen identischen Text vorsieht.

Das RDZ soll seinen Wirkbetrieb spätestens 2020, möglichst noch 2019 aufnehmen. Dafür bedarf es eines Staatsvertrages.

B. Lösung

Mittlerweile haben alle fünf Bundesländer den Staatsvertrag unterzeichnet. Nunmehr ist letztlich noch die Zustimmung des Landtags erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Durch die Errichtung und den Betrieb des Rechen- und Dienstleistungszentrums in einer Länderkooperation entstehen finanzielle Verpflichtungen. Die Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch das Land Schleswig-Holstein ist nachgewiesen. Die Ausgaben ab 2017 sind in die Finanzplanung des Landes aufzunehmen.

E. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Eine vorzeitige Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz ist erfolgt.

F. Federführung

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem zwischen den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrag wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2016

Ministerpräsident

Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Torsten Albig

Stefan Studt

Begründung:

A. Allgemeines

Das Internet wird als Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsmedium sowie als Transaktionsinstrument zunehmend in etablierte Mediennutzungsmuster und Geschäftsprozesse integriert. In diesem Zusammenhang befindet sich der Telekommunikationsmarkt aktuell in einem fundamentalen Wandel, der auf technischer Ebene im Wesentlichen die Ablösung der bisherigen leitungsvermittelten Architektur bedeutet. Weder die Netzbetreiber noch die Fachleute der Informationstechnik (IT) der Polizeien des Bundes und der Länder können vorhersagen, mit welchen Bandbreiten und Nutzungsraten Kommunikationstechnik in Zukunft genutzt werden wird. Weitere deutliche Bandbreitenerhöhungen sind allerdings absehbar. Es ist anzunehmen, dass durch die technischen Entwicklungen der nächsten Jahre Kommunikation in wesentlich stärkerem Maße internetbasiert, mobil, verschlüsselt, unter Nutzung internationaler Anbieter und Strukturen und mit wesentlich höherem Datenaufkommen stattfinden wird. Damit werden die Probleme, die bisher nur bei der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) besonders konspirativ agierender Täter aufgetreten sind, zum Regelfall. Um den Wert dieser für die polizeilichen Ermittlungen unverzichtbaren Erkenntnisquelle weiter gewährleisten zu können, erwächst für die Sicherheitsbehörden die Notwendigkeit, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für sich abzeichnende bzw. erkannte Überwachungsdefizite zeitnah zu entwickeln und umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund richtete der Arbeitskreis II (AK II) der Innenministerkonferenz (IMK) mit Beschluss vom 09./10.05.2007 eine länderoffene Projektgruppe unter Federführung Niedersachsens ein. Diese untersuchte die Auswirkungen der Nutzung des Internets auf die Arbeit der Sicherheitsbehörden in rechtlicher, technischer, finanzieller, organisatorischer und personeller Hinsicht und legte hierzu einen Abschlussbericht vor. In der Folge wurde unter der Federführung Niedersachsens die Arbeitsgruppe „TKÜ-Zentrum Polizei im Verbund der norddeutschen Küstenländer“ eingerichtet. Die Nord-IMK hat den Abschlussbericht „Zentralisierung der TKÜ im Verbund der norddeutschen Küstenländer“ der Arbeitsgruppe am 29.09.2010 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Nord-IMK sieht in der Zentralisierung der TKÜ im Bereich der Polizei in den norddeutschen Küstenländern eine geeignete Maßnahme, um neben fachlichen und technischen Vorteilen auch erhebliche Syner-

gieeffekte bei den Investitionen für die erforderliche Technik, bei den laufenden jährlichen Kosten und beim Personaleinsatz zu generieren. Die Innenminister der Nordländer haben die Polizei um schnellstmögliche Realisierung der technischen Kooperation (Phase 1) und um Einleitung der für die weitere Realisierung der Zentralisierung in Form der Einrichtung eines Rechen- und Dienstleistungszentrums Telekommunikationsüberwachung Polizei (Phase 2) vorgesehenen Schritte, wie z.B. Festlegung einer Projektorganisation, Erstellung eines Umsetzungskonzeptes, Vorbereitung der Vertragsgestaltung sowie der haushaltsrechtlichen Entscheidungen zur Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel gebeten.

Zur Umsetzung der Phase 1 schlossen die norddeutschen Küstenländer am 14.12.2011 eine Kooperationsvereinbarung. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Vertragspartner zum Ausgleich von Lastspitzen bzw. beim Ausfall einer TKÜ-Anlage auf die Anlage des Landes Niedersachsen oder des Landes Hamburg zurückgreifen können. Ferner werden haftungs- und datenschutzrechtliche Festlegungen getroffen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Staatsvertrages über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer soll die rechtliche Grundlage für den Beginn der Phase 2 gelegt werden. Aufbauend auf die im Jahre 2011 begonnene technische Kooperation richten die Vertragspartner ein gemeinsames Rechen- und Dienstleistungszentrum (RDZ) zur Durchführung von Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung als Dienststelle des Landeskriminalamtes Niedersachsen in Hannover ein. Darüber hinaus unterstützt das RDZ mit seinen technischen und personellen Ressourcen die Vertragspartner bei der Erhebung und Verarbeitung von Inhalts-, Verkehrs- und Bestandsdaten, die im Zusammenhang mit der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen erhoben werden dürfen. Die Tätigkeiten des RDZ – z.B. die Durchführung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen – für die auftraggebenden Länder sind hoheitlicher Art und betreffen einen grundrechtssensiblen Bereich. Um die entsprechenden Tätigkeiten im Auftrag der örtlich zuständig bleibenden Polizeidienststellen bzw. Staatsanwaltschaften durch das länderübergreifend tätige RDZ zu gewährleisten, bedarf es eines Staatsvertrages. Mit ihm sichern die jeweiligen Landesgesetzgeber zukünftig notwendig werdende Investitionen in das RDZ.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Einrichtung und Aufgaben eines gemeinsamen Rechen- und Dienstleistungszentrums)

Absatz 1 enthält als Kernaussage des Staatsvertrages, dass die vertragsschließenden Länder ein gemeinsames Rechen- und Dienstleistungszentrum bilden, und regelt, dass das RDZ als eigenständige Organisationseinheit des Landeskriminalamtes Niedersachsen am Standort Hannover eingerichtet wird. Es entspricht der Intention der Vertragsländer, keine eigenständigen Behörden oder Dienststellen durch die Einrichtung eines RDZ entstehen zu lassen. Mit Blick darauf, dass die im RDZ auszuführenden Tätigkeiten einen hoheitlichen Bezug aufweisen, lag eine Eingliederung in eine vorhandene Behördenstruktur nahe. Die Aufnahme des Wirkbetriebes soll mit Beginn des Jahres 2020 erfolgen. Mit Blick auf die zeitliche Dimension des Projektes und die damit einhergehende Bindungswirkung des Staatsvertrages auch für zukünftige Haushaltsgesetzgeber, wirken die Vertragspartner auf die Schaffung der notwendigen Grundlagen zur Einhaltung dieses Termins hin.

In den Absätzen 2 und 3 werden die wesentlichen Aufgaben des RDZ gegenüber den Vertragspartnern festgelegt. Diese Tätigkeiten orientieren sich an den in den Bundesgesetzen zu repressiven Zwecken und in den Landespolizeigesetzen zu präventiven Zwecken ermöglichten Maßnahmen.

Nach Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 führt das RDZ für die Vertragspartner die technische Umsetzung der strafprozessualen Überwachung der Telekommunikation durch. Bei der Überwachung der Telekommunikation im Sinne des Absatzes 2 handelt es sich insbesondere um die Überwachung durch Nutzung des klassischen Telefonnetzes (leitungsvermittelte TKÜ) und des Internets (paketvermittelte TKÜ) als Übertragungswege sowie die Überwachung von Nebenstellenrufnummern direkt an Telefonanlagen.

Darüber hinaus gewährleistet das RDZ bei Maßnahmen, die die Vertragspartner zur Inhalts-, Bestands- oder Verkehrsdatenerhebung durchführen (z.B. §§ 94 ff., 98 StPO - Sicherstellung, Beschlagnahme von Inhalts- und/oder Verkehrsdaten -, § 100 a StPO - Überwachung der Telekommunikation -, § 100 g StPO - Allgemeine Erhebungsbefugnis für Verkehrsdaten -, § 100 j StPO - Bestandsdatenauskunft -, §§ 112, 113 TKG -

Automatisiertes und manuelles Auskunftsverfahren -), die Mitwirkung bzw. Unterstützung bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten.

Vorstehende Ausführungen gelten auch für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, soweit es das jeweilige Landesrecht des Vertragspartners erlaubt.

In Absatz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben durch das RDZ insbesondere die Gewährleistung des Betriebs der erforderlichen technischen Komponenten und deren Administration vorausgesetzt werden. Darüber hinaus wird deutlich gemacht, dass dem RDZ die Befassung mit Grundsatzfragen sowie die themenspezifische Forschung und Entwicklung obliegen, die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen. Zu den Grundsatzaufgaben des RDZ gehören u. a. die Bearbeitung von Behördenanfragen und Organisationsangelegenheiten, Statistik- und Berichtspflichten, die Haushaltsaufstellung und -überwachung, die Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die Rechnungssachbearbeitung sowie die Organisation, Koordination und Einhaltung der Belange des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit. Im Rahmen der themenspezifischen Forschung und Entwicklung im Sinne des Absatzes 3 sollen Schwachstellen in der Ausleitung (z.B. Datenverluste auf dem Übertragungsweg), Aufzeichnung und Verarbeitung (z.B. Defizite bei der Wiederherstellung applikationsbasierter Kommunikation - sogenannte APPS-) von Daten und der dauerhaften Überprüfung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik erkannt und behoben werden.

Absatz 4 legt fest, in wessen Eigentum die technischen Komponenten zur Telekommunikationsüberwachung sowie die sonstigen mit dem Betrieb des RDZ in Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Bestandteile stehen. Diese sachenrechtliche Festlegung dient der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs mit Dritten. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 1 Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung vom 14.12.2011.

Absatz 5 betrifft die Festlegung der technisch-organisatorischen Abläufe des RDZ. Eine Darstellung im Staatsvertrag ist aufgrund des Umfangs und der Dynamik der technischen Entwicklung nicht angezeigt und bleibt daher einem Betriebskonzept vorbehalten. Es ist durch die für das RDZ verantwortliche Aufbauorganisation recht-

zeitig vor Aufnahme des Wirkbetriebes zu erstellen und wird durch die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien / Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig beschlossen. Dieses Gremium beschließt auch sich notwendigerweise ergebende Anpassungen und Änderungen des Betriebskonzeptes nach Aufnahme des Betriebes des RDZ.

Die Durchführung von Maßnahmen durch das RDZ für andere Bedarfsträger im Rahmen der Amtshilfe bleibt unberührt.

Zu Artikel 2 (Leistungskapazität)

Artikel 2 trifft Aussagen zur Leistungsfähigkeit der technischen Komponenten zur Erfüllung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben. Bis zur Inbetriebnahme des RDZ nutzen die Vertragsländer noch ihre vorhandenen TKÜ-Anlagen. Diese Anlagen werden jedoch außer Betrieb gestellt, so dass die Vertragsländer allein auf die Nutzung der gemeinsamen Anlage in Hannover angewiesen sind. Es ist daher vertraglich sicher zu stellen, dass die Vertragsländer auch weiterhin repressive und - soweit es das jeweilige Landesrecht des Vertragspartners erlaubt - präventive Maßnahmen entsprechend ihrem Bedarf durchführen können. Um dies zu gewährleisten, sind auf der Grundlage des in den Vertragsländern ermittelten Nutzungsbedarfes die Leistungskapazitäten der TKÜ-Anlage sowie der weiteren technischen Komponenten zu dimensionieren.

Ein Fall technischer Unmöglichkeit kann beispielsweise vorliegen, wenn die Überwachungsmaßnahme die ausschließliche Ausleitung eines Nebenstellenanschlusses (sog. Durchwahl) innerhalb großer Telefon- / Kommunikationsverbünde (z.B. Großfirmen) durch den verpflichteten Provider vorsieht, weil dieser im Regelfall keinen Zugriff auf Nebenstellenanschlüsse hat. Eine Betriebsgefährdung ist beispielsweise zu befürchten, wenn die Funktionsfähigkeit der Technik durch Schadsoftware (z.B. Virenbefall) beeinträchtigt würde.

Kommt es in Konfliktfällen nach Satz 1 zu keiner Einigung, entscheidet gemäß Absatz 2 Satz 2 der in Artikel 8 näher dargestellte Beirat des RDZ. Im Falle repressiver Maßnahmen ist die Beteiligung der betroffenen Staatsanwaltschaften an der Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Zu Artikel 3 (Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutz)

Artikel 3 beschreibt das Verhältnis des RDZ zu den Vertragspartnern. Er entspricht § 4 der Kooperationsvereinbarung vom 14.12.2011. Es handelt sich hier um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (vgl. § 4 DSGVO, § 3 HmbDSG, § 9 BremDSG, § 6 NDSG, § 17 LDSG SH). Hiernach führt das RDZ als Auftragnehmer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen einzelne Aufgaben (vgl. Artikel 1) für den Auftraggeber aus dem Kreis der Vertragsländer durch.

Aus der Entscheidung für die Auftragsdatenverarbeitung ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen:

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das RDZ gelten die Strafprozessordnung (StPO), grundsätzlich das Niedersächsische Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) sowie ergänzend das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG). Die oder der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte überwacht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die niedersächsische Polizei durch das RDZ insoweit die Einhaltung dieser Vorschriften und berät das RDZ in Fragen des Datenschutzes. Beanstandungen der oder des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten richten sich nach § 23 Absatz 1 NDSG.

Verarbeitet das RDZ personenbezogene Daten für die hamburgische Polizei, gelten die Strafprozessordnung (StPO), das Hamburgische Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (HmbPolDVG) sowie ergänzend das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG). Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte überwacht insoweit die Einhaltung dieser Vorschriften und berät das RDZ in Fragen des Datenschutzes. Beanstandungen der oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten richten sich nach § 25 Absatz 1 Satz 2 HmbDSG.

Verarbeitet das RDZ personenbezogene Daten für die Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gelten die Strafprozessordnung (StPO), das Sicherheits- und Ordnungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) sowie ergänzend das Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern überwacht insoweit die Einhaltung dieser Vorschriften und berät das RDZ in Fragen des Datenschutzes. Beanstandungen

der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern richten sich nach § 32 Absatz 1 DSGVO.

Verarbeitet das RDZ personenbezogene Daten für die Polizei des Landes Bremen, gelten die Strafprozessordnung (StPO), das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) sowie ergänzend das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG). Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen überwacht insoweit die Einhaltung dieser Vorschriften und berät das RDZ. Beanstandungen und Unterrichtungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen richten sich nach § 29 BremDSG.

Verarbeitet das RDZ personenbezogene Daten für die Polizei des Landes Schleswig-Holstein, gelten die Strafprozessordnung (StPO), das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sowie ergänzend das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG). Das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz und Informationsfreiheit Schleswig-Holstein überwacht insoweit die Einhaltung dieser Vorschriften und berät das RDZ. Beanstandungen richten sich nach § 42 LDSG.

Das RDZ als Auftragnehmer handelt auf Weisung der Auftraggeber. Aufgabe und Verantwortlichkeit für die Maßnahmen bleiben bei jedem Vertragspartner unangetastet. Deshalb ist das RDZ auf technische und personelle Dienstleistungen für diese Aufgabe zu beschränken. Direktionsbefugnisse und Verfahrensleitung, d.h. die Verantwortung für die Maßnahme, müssen letztlich in dem jeweiligen Land verbleiben. Dies wird insbesondere am Beispiel der inhaltlichen TKÜ bei der Festlegung des Kernbereichs und seiner Löschung deutlich. In diesem sensiblen grundrechtsrelevanten Bereich muss bei repressiven Maßnahmen die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens unangetastet bleiben. Letztlich muss die Verantwortung für die TKÜ-Maßnahmen in dem jeweiligen Vertragsland bleiben. Diese Maßgaben werden in den Absätzen 2 und 3 nochmals verdeutlicht.

Die von den Vertragsländern jeweils mit dem RDZ abzuschließenden Rahmenverträge zur Datenverarbeitung im Auftrag werden – wie auch schon in der Kooperationsphase – von den Leiterinnen bzw. Leitern der Landeskriminalämter geschlossen. Diese Verträge beinhalten z. B. Gegenstand und Dauer des Auftrages (um was für eine Dienstleistung handelt es sich und wie lange soll die Dienstleistung andauern), Umfang, Art und Zweck der Dienstleistung (wozu dient die Dienstleistung, welcher

Zielerreichung ist sie dienlich, mit welchen Mitteln wird dies erreicht), Art der Daten (welche Daten oder Datenkategorien werden verarbeitet, erhoben oder genutzt), Kreis der Betroffenen (wessen personenbezogene Daten werden verarbeitet, z.B. Mitarbeiter oder Kunden des Auftraggebers), konkrete Festlegung der zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, Sicherstellung, dass gewährleistet ist, dass personenbezogene Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden können, Pflichten des Auftragnehmers (insbesondere welche Kontrollen er vorzunehmen hat), Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen, Kontrollrechte des Auftraggebers, Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei diesen Kontrollen, Mitteilungspflicht des Auftragnehmers bei Verstößen gegen das BDSG oder den Vertrag, Weisungsbefugnisse oder Verfahrensweisen mit Datenträgern und Unterlagen bei Ende der Dienstleistung.

Das Datenschutzkonzept ist durch die für das RDZ verantwortliche Aufbauorganisation rechtzeitig vor Aufnahme des Wirkbetriebes zu erstellen und wird durch die Mitglieder des Beirates des RDZ gemäß Artikel 8 - ebenso wie etwaige spätere Änderungen – mehrheitlich beschlossen.

Zu Artikel 4 (Informationssicherheit)

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat im Jahre 2002 die Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für polizeiliche IT-Anwendungen und –Verfahren verbindlich eingeführt. Für die Einrichtung des RDZ, seinen Betrieb und die Durchführung der auf Basis dieses Vertrages vorgesehenen Maßnahmen sind deshalb die Empfehlungen des BSI seitens der Vertragspartner einzuhalten.

Das BSI bietet seit 15 Jahren mit dem sog. Grundschatz in der Informationstechnologie (IT) eine Methodik für Unternehmen und Behörden, um Informationssicherheit in der Praxis zu strukturieren und umzusetzen. In dieser Zeitspanne haben sich die Rahmenbedingungen in der IT massiv verändert: die Verbreitung des Internets und die Digitalisierung von Geschäftsprozessen sind hier nur zwei Beispiele, die immer neue Herausforderungen für die Informationssicherheit schaffen.

Mit diesen Veränderungen muss auch der IT-Grundschatz Schritt halten, indem er technische und organisatorische Antworten auf neue Fragen der Informationssicher-

heit liefert. Die IT-Grundschutz- Methodik wird daher durch das BSI ständig ausgebaut und überarbeitet. Die heutigen BSI-Grundschutz Standards 100-1 (Managementsysteme für Informationssicherheit (ISMS)), BSI-Standard 100-2 (IT-Grundschutz-Vorgehensweise), BSI-Standard 100-3 (Risikoanalyse auf der Basis von IT-Grundschutz) und BSI-Standard 100-4 (Notfallmanagement) enthalten Empfehlungen des BSI zu Methoden, Prozessen und Verfahren sowie Vorgehensweisen und Maßnahmen mit Bezug zur Informationssicherheit. Das BSI greift dabei Themenbereiche auf, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Informationssicherheit in Behörden oder Unternehmen sind und für die sich national oder international sinnvolle und zweckmäßige Herangehensweisen etabliert haben. Seine Regeln spiegeln informationssicherheitstechnische Standards für die Sicherheit des Betriebs kritischer Infrastrukturen, wie das RDZ eine ist, und für die Verkehrssicherungspflichten der Betreiber wider.

Einerseits dienen BSI-Standards zur fachlichen Unterstützung von Anwendern der Informationstechnik. Behörden und Unternehmen können die Empfehlungen des BSI nutzen und an ihre eigenen Anforderungen anpassen. Dies erleichtert die sichere Nutzung von Informationstechnik, da auf bewährte Methoden, Prozesse oder Verfahren zurückgegriffen werden kann. Auch Hersteller von Informationstechnik oder Dienstleister können auf die Empfehlungen des BSI zurückgreifen, um ihre Angebote sicherer zu machen. Andererseits dienen BSI-Standards auch dazu, bewährte Herangehensweisen in ihrem Zusammenwirken darzustellen. BSI-Standards sind zitierfähig, so dass auf diese Weise ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Fachbegriffe geleistet wird. Durch die vertragliche Verpflichtung der Vertragspartner den BSI-Grundschutz einzuhalten, ist größtmögliche Sicherheit, die sich an aktuellen Standards orientiert, gewährleistet. Diese Vorgaben galten bereits gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung vom 14.12.2011 für die Phase 1 der Kooperation.

Einzelheiten zur Informationssicherheit im Zusammenhang mit dem Betrieb des RDZ werden in einem Konzept für Informationssicherheit (KfIS) geregelt. Das Konzept zur Informationssicherheit ist durch die für das RDZ verantwortliche Aufbauorganisation rechtzeitig vor Aufnahme des Wirkbetriebes zu erstellen und wird durch die Mitglieder des Beirates des RDZ gemäß Artikel 8 - ebenso wie etwaige spätere Änderungen - mehrheitlich beschlossen.

Zu Artikel 5 (Besetzung und Ausstattung des RDZ)

Absatz 1 enthält Mindestanforderungen an die personelle Besetzung des RDZ. Details werden in einem Personalkonzept festgelegt, das durch die für das RDZ verantwortliche Aufbauorganisation rechtzeitig vor Aufnahme des Wirkbetriebes zu erstellen ist. Es wird durch die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien / Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig beschlossen. Eine Änderung der Anzahl der Bediensteten wird sich insbesondere an der Zahl der durchzuführenden TKÜ-Maßnahmen und dem Zeitaufwand für deren Erledigung zu orientieren haben. Das Land Niedersachsen wird das RDZ, das eine Dienststelle des LKA Niedersachsen sein wird (vgl. Artikel 1 Absatz 1), mit Personal besetzen. Dienstherr der bei dem RDZ eingesetzten Beamten bzw. Arbeitgeber der bei dem RDZ eingesetzten Beschäftigten ist das Land Niedersachsen. Dies schließt nicht aus, dass die Vertragspartner dem Land Niedersachsen Personal im Wege der Versetzung oder Abordnung zur Verfügung stellen. Für die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen gelten das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Nds. SÜG) und die nach § 27a dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Besetzung der Leitungspositionen im Einvernehmen mit dem Beirat des RDZ (Artikel 8) erfolgt. Zwar verbleibt die Verantwortung für die durchgeführten Maßnahmen bei den Ländern. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit des RDZ für die Länder hoheitlichen Bezug hat und sich in einem sensiblen, grundrechtsrelevanten Bereich abspielt. Daher ist es angezeigt, die Leitung des RDZ einer Person zu übertragen, die von dem Vertrauen aller Vertragspartner getragen wird.

Gemäß Absatz 3 stattet das Land Niedersachsen das RDZ in notwendigem Umfang mit Sachmitteln aus und stellt Räumlichkeiten zur Verfügung.

Zu Artikel 6 (Finanzierung, Kosten)

Absatz 1 legt fest, welche Kosten die Vertragspartner tragen.

Als Investitionskosten werden die Neu-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Wirtschaftsgütern bezeichnet. Sie gewährleisten die Zukunftsfähigkeit der Aufgabenerfüllung des RDZ in einem sich kontinuierlich und dynamisch entwickelnden Techniksegment (z.B. Erwerb neuer Technologien in der Telekommunikationsüberwachung). Die Investitionskosten umfassen auch investitionserhaltende Beschaffungen für den ordnungsgemäßen Betrieb des RDZ (z.B. Ersatz von Teilmodulen und technische Anpassungen des Bestandssystems). Neben den Anschaffungskosten für die erforderlichen technischen Komponenten fallen weitere Investitionen z.B. für Archivsysteme, Anwendungs- bzw. Nutzungslizenzen, Schnittstellen, Sicherheits- und Sicherungstechnik, externe Beratungsleistungen (z.B. im Ausschreibungs- und Vergabeprozess) sowie Fortentwicklungen vor dem Hintergrund technischer und rechtlicher Änderungen an.

Die Kosten für die jährlichen Investitionen für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen dürften jährlich circa 10% des Erstbeschaffungspreises der technischen Komponenten zur Telekommunikationsüberwachung betragen. Die Kosten einer Neubeschaffung nach Abschreibung der Anlage insgesamt sind davon nicht erfasst. Die Entscheidung über die Beschaffung einer neuen TKÜ-Anlage treffen die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien / Senatsverwaltungen für Inneres der Vertragspartner nach Absatz 4 einstimmig. Deren Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers.

Betriebs- und Personalkosten sind Kosten, die durch den Betrieb des RDZ fortlaufend entstehen. Zu den Betriebskosten zählen beispielsweise Energie- und Gebäudedekosten, Service- und Wartungskosten für die TKÜ-Anlage und die weiteren im RDZ vorzuhaltenden technischen Komponenten, die zur Erfüllung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben erforderlich sind.

Die Personalkosten beinhalten gleichzeitig entsprechende Sachkostenpauschalen für einen durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatz. Darin enthalten sind kalkulatorische Raumkosten, laufende Sachkosten für z.B. Material, Fernmeldekosten, Büroausstattungsgegenstände, sonstige jährliche Investitionen für z.B. Fernmeldeanlagen, besondere Betriebseinrichtungen u.ä. sowie die IuK-Ausstattung. Für gegebenenfalls

erforderliche Spezialausstattungen von Büroarbeitsplätzen fallen zusätzliche Kosten an.

Die sonstigen Sachkosten beinhalten z.B. Aufwendungen für die Reisekosten und die Aus- und Fortbildungen der Bediensteten des RDZ.

Absatz 2 legt die Begleichung von Kosten Dritter fest. Bei den von Dritten in Rechnung gestellten Kosten handelt es sich z. B. um Forderungen von Telekommunikationsunternehmen, die Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umsetzen oder Auskünfte erteilen, die gemäß der Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes erstattungsfähig sind.

Absatz 3 regelt, dass die für das RDZ erforderlichen Finanzmittel vorausblickend und frühzeitig geplant werden und in die länderseitigen haushalterischen Genehmigungsprozesse eingebracht werden können. Aufgrund von Aufstellungsverfahren bei Doppelhaushalten sind die Planungen drei Jahre im Voraus aufzustellen.

Absatz 4 Satz 1 legt für eine haushalterische Planungssicherheit der Vertragspartner für die Erstbeschaffung der gemeinsamen TKÜ-Anlage und der weiteren technischen Komponenten auf Grundlage einer Kostenprognose aus dem Jahr 2013 eine Obergrenze in Höhe von 18,3 Millionen Euro fest.

Absatz 4 Satz 2 legt das Verfahren für Folgebeschaffungen neuer TKÜ-Anlagen fest. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung und Tragweite von Beschaffungen dieser Art als herausragende Investitionen ist Einstimmigkeit geboten. Als durchschnittliche Nutzungsdauer für TKÜ-Anlagen kann unter Berücksichtigung von Re-Investitionszyklen ein Zeitraum von vierzehn Jahren angenommen werden.

Absatz 5 regelt die Entscheidungskompetenz für die Mittelbereitstellung der jährlichen Investitionen.

Absatz 6 regelt die Verteilung der Kosten nach Absatz 4 und 5 auf die Vertragspartner. Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen aller Bundesländer. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus

dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich durchgeführt.

Für die Abrechnung der Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten wird nach Absatz 7 ein einheitliches Verteilungsmodell angewandt, welches die Nutzung des RDZ durch die einzelnen Vertragspartner berücksichtigt.

Das Verteilungsmodell wurde im Jahr 2012 entwickelt und festgeschrieben. Um die Basis der Kostenbeteiligung auf die Erhebung neutraler Zahlen zu stützen, errechnet sich der Fünfjahresdurchschnitt zunächst aus den vor der Entwicklung des Verteilungsmodells erhobenen TKÜ-Maßnahmen jedes Vertragspartners der Jahre 2007 bis 2011. Vor demselben Hintergrund bleibt der Zeitraum von 2012 bis zu dem Jahr, in dem noch nicht sämtliche Partner während des gesamten Kalenderjahres an dem Betrieb des RDZ teilnehmen, unberücksichtigt. Ab dem Jahr, in dem sämtliche Partner während des gesamten Kalenderjahres an dem Betrieb des RDZ teilnehmen, wird für die Berechnung des Fünfjahresdurchschnitts fortlaufend das älteste Jahr durch das aktuellste Jahr ersetzt (2008 - 2011 + 1. vollständiges Betriebsjahr, 2009 - 2011 + 1. und 2. vollständiges Betriebsjahr usw.).

Darüber hinaus regelt Absatz 7 die Entscheidungskompetenz für die Mittelbereitstellung der jährlichen Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten.

Absatz 8 regelt die Abrechnungsmodalitäten und gewährleistet eine rasche Erstattung der durch das Land Niedersachsen verauslagten Kosten.

Nach Absatz 9 hat jeder Vertragspartner zur Nutzung und Bearbeitung der für ihn aufgezeichneten Daten in eigener Verantwortung eine Datenverbindung zum RDZ sicherzustellen. Bei den Anbindungs- und Auswertekomponenten handelt es sich insbesondere um die länderspezifischen Schnittstellen zu den Fallbearbeitungssystemen sowie die zur Bearbeitung der vom RDZ zur Verfügung gestellten Daten erforderlichen Hard- und Software.

Zu Artikel 7 (Haftung)

Die Haftungsregelung entspricht im Wesentlichen der bereits mit § 3 der Kooperationsvereinbarung vom 14.12.2011 getroffenen Festlegung. Grundsätzlich kommt

nach Artikel 7 eine Haftung nur dann in Betracht, wenn auch die Voraussetzungen des sog. Rückgriffs vorliegen. Amtshaftungsansprüche geschädigter Dritter bei öffentlich-rechtlichem Handeln eines Beamten richten sich unmittelbar nur gegen den Dienstherrn, nicht aber gegen den Beamten. Der handelnde Amtswalter muss nicht Beamter im statusrechtlichen Sinne sein. Es gilt im Rahmen der Amtshaftung ein erweiterter sogenannter haftungsrechtlicher Beamtenbegriff. Der zuvor dargestellte Grundsatz aus Artikel 34 GG gilt damit für sämtliche Bedienstete im öffentlichen Dienst.

Ob von dem handelnden Amtswalter, der durch sein rechtswidriges Verhalten die Haftung ausgelöst hat, Ersatz verlangt werden kann, bestimmt sich nach allgemeinen gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Regelungen. Der Rückgriff wird jedoch insoweit durch Artikel 34 Satz 2 GG beschränkt, als dass dieser nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Amtswalters in Betracht kommt. Auf diese Fälle wird auch die Haftung des RDZ - für durch seine Bediensteten verursachte Schäden - begrenzt.

Gleiches gilt nach Absatz 2 auch für die Haftung der Vertragspartner untereinander für ihnen durch Bedienstete der anderen Vertragspartner zugefügte Schäden.

Absatz 3 stellt klar, dass die Haftungsregelungen des Artikels 7 nur das Verhältnis der Vertragspartner zueinander betreffen. Sie berühren nicht die Beziehungen zu dritten Personen, da es sich andernfalls um einen Vertrag zu Lasten Dritter handeln würde.

Zu Artikel 8 (Beirat des RDZ)

Artikel 8 Absatz 1 sieht ein Gremium vor, das sich mit Problemen, die bei der Ausführung des Vertrages entstehen, beschäftigt. Beim Betrieb des RDZ können sich Fragen der Organisation und der Nutzung, der Pflege und Weiterentwicklung der Anlage und der weiteren technischen Komponenten stellen, die von den Dienststellen der Länder möglicherweise unterschiedlich gesehen werden und daher zur Beantwortung der Fragen einer übergeordneten Instanz bedürfen. Der Beirat setzt sich aus den Leitungen der Landeskriminalämter der Vertragspartner zusammen und trifft

Entscheidungen mehrheitlich. Der Vertrag benennt in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 Sachverhalte, die dem Beirat ausdrücklich zur Entscheidung vorbehalten sind.

Artikel 8 Absatz 2 sichert eine kontinuierliche Einbindung der Landesbeauftragten für den Datenschutz aller Vertragspartner bei den Planungen zur Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechniken zur Telekommunikationsüberwachung. Dadurch ist gewährleistet, dass die Auswirkungen frühzeitig erkannt und die Planungen noch stärker an den Vorgaben des Datenschutzes und der Datensicherheit ausgerichtet werden können. Die Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgt in Form einer Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu Artikel 9 (Fachaufsicht)

Die Fachaufsicht über das RDZ obliegt den Vertragspartnern zusammen. Die Fachaufsicht ist die Aufsicht über das RDZ hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit seines Verwaltungshandelns. Sie beinhaltet die Rechtsaufsicht. Deren Instrumente sind insbesondere das Informationsrecht, Beanstandungen, Anweisungen und die Ersatzvornahme.

Zur Schaffung klarer und kontinuierlicher Aufsichtsstrukturen wird das Niedersächsische Landeskriminalamt zur Aufsichtsbehörde bestimmt.

Um den Vertragspartnern Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Einrichtung, der Ausgestaltung und dem Betrieb des RDZ zu ermöglichen, führt das Niedersächsische Landeskriminalamt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Beirat des RDZ.

Zu Artikel 10 (Geltungsdauer, Kündigung)

Artikel 10 regelt die Geltungsdauer des Vertrages. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das ist aufgrund des erheblichen Investitionsvolumens und der eintretenden faktischen Abhängigkeiten in den Ländern geboten. Der Betrieb einer gemeinsamen Anlage hat für die Vertragspartner eine erhebliche Tragweite, denn diese werden ihre eigenen Anlagen nicht weiter pflegen bzw. außer Betrieb nehmen. In diesem Sinne ist auch die differenzierte Ausgestaltung des Kündigungsrechtes zu verstehen.

Die strengeren Anforderungen an eine Kündigung durch das Land Niedersachsen sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass die übrigen Vertragsländer im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages und die Nutzung des gemeinsamen RDZ ihre Anlagen nicht mehr weiter betriebsbereit gehalten und auf die Inanspruchnahme des RDZ in Niedersachsen vertrauen und dementsprechend in diesen Standort investiert haben. Sie brauchen im Falle einer Kündigung dann auch notwendigerweise einen längeren Zeitraum, um gegebenenfalls wieder eine eigene Anlage finanzieren und installieren zu können.

Nach Absatz 3 gilt der Staatsvertrag bei Kündigung durch ein Land (außer Niedersachsen) zwischen den anderen Ländern weiter; lediglich bei einer Kündigung durch das Land Niedersachsen tritt der Vertrag insgesamt außer Kraft, da das Land Niedersachsen ansonsten gezwungen wäre, das RDZ ausschließlich für die anderen Länder zu betreiben. Auf eine Rückerstattung verzichtet Absatz 4, weil geleistete Zahlungen im Sinne des gemeinsamen Vertragszweckes verbraucht worden sind.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Artikel 11 stellt in Absatz 1 klar, dass der Staatsvertrag dem Ratifikationserfordernis nach Maßgabe des jeweiligen Landesverfassungsrechts unterliegt. Zum Inkrafttreten bestimmt Absatz 2, dass der Vertrag Wirkung mit Beginn des Folgemonats entfaltet, nachdem alle fünf vertragsschließenden Länder die Ratifikationsurkunden beim Land Niedersachsen hinterlegt haben.

Staatsvertrag

über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senator der Behörde für Inneres und Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

und das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten,

- im Folgenden Vertragspartner genannt -

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
folgenden Staatsvertrag:

Präambel

In Anbetracht der mit der progressiven Verwendung digitaler Medien verbundenen besonderen Herausforderungen für die Sicherheitsbehörden und dem damit einhergehenden technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand sind die Vertragspartner der Überzeugung, dass die Schaffung neuer kooperativer Strukturen notwendig ist, um auch künftig Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) durch die Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer sowohl zum Zwecke der Verfolgung und Verhütung von Straftaten als auch zur Gefahrenabwehr erfolgreich durchführen zu können. Die Vertragspartner manifestieren durch diesen Staatsvertrag die im Jahre 2011 begonnene technische Kooperation bei der Telekommunikationsüberwachung.

Artikel 1

Einrichtung und Aufgaben eines gemeinsamen Rechen- und Dienstleistungszentrums

(1) Die Vertragspartner richten ein gemeinsames Rechen- und Dienstleistungszentrum (RDZ) zur Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Aufgaben als eigenständige Organisationseinheit des Landeskriminalamtes Niedersachsen ein. Der Standort ist Hannover. Die Aufnahme des Wirkbetriebes soll mit Beginn des Jahres 2020 erfolgen. Die Vertragspartner wirken auf die Schaffung der notwendigen Grundlagen zur Einhaltung dieses Termins hin.

(2) Das RDZ führt für die Vertragspartner die technische Umsetzung strafprozessualer TKÜ-Maßnahmen durch. Weiterhin unterstützt das RDZ die Vertragspartner bei der Erhebung und Verarbeitung von Inhalts-, Verkehrs- und Bestandsdaten, die im Zusammenhang mit der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen erhoben werden dürfen, durch den Einsatz der im RDZ vorhandenen personellen und technischen Ressourcen. Satz 1 und 2 gelten – soweit es das jeweilige Landesrecht des Vertragspartners erlaubt – für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entsprechend.

(3) Zur Durchführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben gewährleistet das RDZ insbesondere den Betrieb der dafür erforderlichen technischen Komponenten sowie die Administration der durchzuführenden Maßnahmen. Das RDZ befasst sich auch mit Grundsatzfragen sowie Forschung und Entwicklung in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Aufgaben.

(4) Die zur Aufgabenerfüllung gemäß Absatz 2 erforderlichen technischen Komponenten und alle übrigen Einrichtungen und Bestandteile des RDZ stehen im Eigentum des Landes Niedersachsen.

(5) Einzelheiten der Einrichtung, der Funktion und des Betriebs des RDZ zur Aufgabenerfüllung gemäß Absatz 2 und 3 ergeben sich aus dem Betriebskonzept. Das Betriebskonzept und dessen Änderungen beschließen die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien / Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig.

Artikel 2

Leistungskapazität

(1) Die Leistungskapazitäten der im RDZ vorzuhaltenden technischen Komponenten sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben aller Vertragspartner kontinuierlich gewährleistet ist.

(2) Ersuchte Überwachungsmaßnahmen dürfen nur bei Überlastung, technischer Unmöglichkeit oder Betriebsgefährdung abgelehnt werden. Im Konfliktfall entscheidet der Beirat des RDZ gemäß Artikel 8.

Artikel 3

Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutz

(1) Das RDZ handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für die Vertragspartner in Form der Auftragsdatenverarbeitung. Der Vertragspartner, der eine Maßnahme durch das RDZ vornehmen lässt, ist Auftraggeber. Das RDZ ist Auftragnehmer.

(2) Das RDZ ist an die Vorgaben und Weisungen des Vertragspartners gebunden. Dem RDZ steht bezüglich Anordnung, Durchführung und Löschung keine eigene Entscheidungskompetenz zu. Die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen des Gefahrenabwehrrechtes sowie die der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(3) Für die Rechtmäßigkeit der Anordnung und Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 beschriebenen Eingriffe ist der Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung daraus gewonnener Daten als auch für die Löschung von Erkenntnissen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Maßnahme das für den Auftraggeber geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

(4) Die Auftragsdatenverarbeitung setzt den Abschluss bilateraler Rahmenverträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer voraus. Die Verträge werden jeweils von der Leitung der Landeskriminalämter abgeschlossen.

(5) Einzelheiten zum Datenschutz werden in einem Datenschutzkonzept geregelt. Das Datenschutzkonzept und seine Änderungen beschließen die Mitglieder des Beirates des RDZ mehrheitlich.

Artikel 4

Informationssicherheit

(1) Für die Einrichtung des RDZ, seinen Betrieb und die Durchführung der auf Basis dieses Vertrages vorgesehenen Maßnahmen sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik seitens der Vertragspartner einzuhalten.

(2) Einzelheiten zur Informationssicherheit werden in einem Konzept für Informationssicherheit geregelt. Das Konzept zur Informationssicherheit und seine Änderungen beschließen die Mitglieder des Beirates des RDZ mehrheitlich.

Artikel 5

Besetzung und Ausstattung des RDZ

(1) Das RDZ wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Bediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Einzelheiten werden in einem Personalkonzept geregelt. Das Personalkonzept und dessen

Änderungen, insbesondere der Anzahl der Bediensteten, beschließen die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien / Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig.

(2) Die Besetzung der Leitung und der Stellvertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Beirat durch das Land Niedersachsen. Es ist Dienstherr.

(3) Das Land Niedersachsen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb des RDZ erforderlich sind. Artikel 6 Absatz 7 bleibt unberührt.

Artikel 6 Finanzierung, Kosten

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den laufenden Betrieb des RDZ und die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 zu gewährleisten. Die Kosten für das RDZ werden von allen Vertragspartnern gemeinsam getragen. Hierbei handelt es sich um Investitions-, Betriebs-, Personal- und sonstige Sachkosten.

(2) Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten trägt der jeweilige auftraggebende Vertragspartner.

(3) Die Leitung des RDZ legt für die Investitions-, Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Planung für die folgenden drei Haushaltsjahre (mit Angabe der Ist-Daten der letzten zwei abgeschlossenen Jahre sowie den Plandaten des laufenden Jahres) vor, die einen Kosten- und Erlösplan, einen Investitions- und Finanzplan sowie eine Übersicht über die Planstellen und Stellen umfasst. Die näheren Einzelheiten regelt das Betriebskonzept.

(4) Für die Erstbeschaffung der gemeinsamen TKÜ-Anlage und der weiteren technischen Komponenten des RDZ wird eine Obergrenze in Höhe von 18,3 Millionen Euro festgesetzt.

Die grundsätzliche Entscheidung über spätere Folgebeschaffungen neuer TKÜ-Anlagen treffen die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien / Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig.

(5) Über das Budget für die jährlichen Investitionen entscheiden die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien / Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder mehrheitlich.

(6) Die Finanzmittel nach Absatz 4 und 5 (Investitionen) werden auf die Vertragspartner entsprechend dem auf den Nordverbund angepassten „Königsteiner Schlüssel“ in der jeweils für das Jahr der Leistungserbringung aktuellen Fassung umgelegt.

(7) Über das Budget für die jährlichen Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten entscheiden die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien / Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder mehrheitlich. Für die Abrechnung wird ein einheitliches Berechnungsmodell angewandt. Zur Sicherung der finanziellen Grundversorgung des RDZ werden 30% dieser Kosten als Grundbetrag anteilsgleich von den Vertragspartnern getragen. 70% dieser Kosten werden anteilig nach der Anzahl der von dem Vertragspartner in Auftrag gegebenen TKÜ-Maßnahmen durch den jeweiligen Auftraggeber getragen. Berechnungsmaßstab hierfür ist der Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre. Zunächst ergibt sich dieser aus den Jahren 2007 - 2011. Ab dem Jahr, in dem sämtliche Partner während des gesamten Kalenderjahres an dem Betrieb des RDZ teilnehmen, wird für die Berechnung des Fünfjahresdurchschnitts fortlaufend das älteste Jahr durch das aktuellste Jahr ersetzt.

(8) Die Bezahlung beauftragter Leistungen erfolgt zentral durch das Land Niedersachsen. Investitionsmittel sowie die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten können vom Land Niedersachsen gegenüber den Vertragspartnern fortlaufend abgerechnet werden, eine vorübergehende Verauslagung ist zulässig. Die Betriebs- und Personalkosten werden halbjährlich, spätestens zum 1. April und 1. Oktober, gegenüber den Vertragspartnern abgerechnet. Die jeweiligen Rechnungen werden mit ihrem Zugang zur Zahlung fällig und sind innerhalb eines Monats zu begleichen.

(9) Die in den beteiligten Ländern anfallenden Kosten für die Anbindungs- und Auswertekomponenten sowie die Einrichtung und Nutzung der Datenverbindung trägt jeder Vertragspartner selbst.

Artikel 7 Haftung

(1) Die Vertragspartner verzichten auf die Geltendmachung von Haftungs- und Schadensersatzansprüchen für ihnen durch Bedienstete des RDZ verursachte Schäden, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(2) Die Haftung unter den Vertragspartnern für ihnen durch Bedienstete der anderen Vertragspartner zugefügte Schäden ist ausgeschlossen, solange die Schädigungen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sind.

(3) Die Haftung gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.

Artikel 8 Beirat des RDZ

(1) Die Leitungen der Landeskriminalämter der Vertragspartner bilden den Beirat. Diesem obliegen die Bereinigung von Konflikten bei der Ausführung dieses Vertrages und die Entscheidung in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen. Jeder Vertragspartner hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mehrheitlich.

(2) Bei Planungen zur Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechniken zur Telekommunikationsüberwachung sind die Landesbeauftragten für den Datenschutz der Vertragspartner rechtzeitig zu beteiligen. Entsprechende Beschlüsse des Beirates, die Auswirkungen auf Datenschutz und Datensicherheit haben, sind den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Vertragspartner zu übersenden.

Artikel 9 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über das RDZ obliegt den Vertragspartnern zusammen. Aufsichtsbehörde ist das Landeskriminalamt Niedersachsen. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Beirat des RDZ, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die Mitglieder des Beirats kurzfristig zu unterrichten.

Artikel 10 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner, mit Ausnahme des Landes Niedersachsen, durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages. Er kann durch das Land Niedersachsen durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht allerdings nur dann, wenn für den kündigenden Vertragspartner ein Festhalten am Staatsvertrag unzumutbar oder der Zweck des Staatsvertrages gefährdet ist, es sei denn, der kündigende Partner hat diesen Umstand selbst herbeigeführt oder zu vertreten.

(3) Die Kündigung eines Vertragspartners berührt nicht den Bestand des Vertrages im Übrigen. Dies gilt nicht im Falle der Kündigung durch das Land Niedersachsen.

(4) Eine Rückerstattung bislang geleisteter Zahlungen ist im Kündigungsfalle ausgeschlossen.

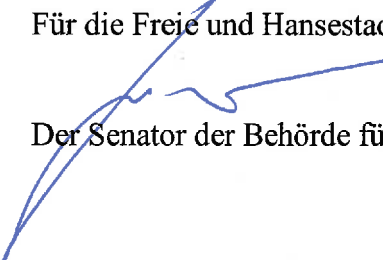
Artikel 11
Inkrafttreten

- (1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation durch alle Vertragspartner.
- (2) Der Vertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den Vertragspartnern beim Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt worden sind. Der Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen teilt den übrigen Vertragspartnern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie Hansestadt Bremen:

 17.3.2016
Der Senator für Inneres

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

 6.4.2016
Der Senator der Behörde für Inneres und Sport

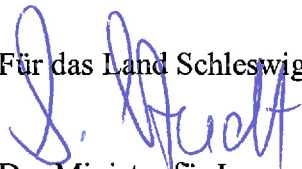
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

 18.3.2016
Der Minister für Inneres und Sport

Für das Land Niedersachsen:

 10.03.2016
Der Minister für Inneres und Sport

Für das Land Schleswig-Holstein:

 15.3.16
Der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten